Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Eingegangen
21. JULI 2021
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Az.: S 32 SB 211/19

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L19/0173/40

gegen

Land Brandenburg,
vertreten durch die Präsidentin Landesamt für Soziales
und Versorgung Cottbus,
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus,
Az.: 3102-10076963

- Beklagter -

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 2021 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 23.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2019 wird abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, bei der Klägerin einen Gesamtgrad der Behinderung von 50 auf ihren Antrag vom 03.04.2019 festzustellen.

Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um einen höheren Grad der Behinderung.

Die Klägerin, bei der aufgrund eines Bescheides der Beklagten vom 14. März 2016 ein Grad der Behinderung (GdB) von 30 festgestellt war, stellte bei der Beklagten am 3. April 2019 einen Antrag auf Neufeststellung eines GdB.

Nach Beiziehung medizinischer Unterlagen lehnte die Beklagte auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme vom 11. Mai 2019 die Feststellung eines höheren GdB als 30 ab.

Mit ihrem Widerspruch vom 18. Juni 2019 machte die Klägerin die bekannten Funktionseinschränkungen geltend, die sich aus einer psychischen Störung, einem Diabetes mellitus und den Feststellungen aus dem Rehabericht der Helios Klinik Schwedenstein 22. März 2019 ergäben.

Nach weiteren medizinischen Ermittlungen wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2019 als unbegründet zurück. Mit der am 2. September 2019 erhobenen Klage begehrt die Klägerin einen GdB von mindestens 50.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung von Befundberichten des DM [redacted] vom 2. Dezember 2019, Dr. [redacted] und DM [redacted] Danach lägen gleichbleibende Beschwerden im Zeitraum 2018 – 2019 vor. Hinsichtlich des Diebetes mellitus lägen stabile Befunde vor, es sei keine Blutzuckermessung d. Pat. Indiziert. Neu hinzugetreten sei eine Schilddrüsenzyste mit Besserung des Befundes nach viermaliger Vorstellung.

Das Gericht hat sodann das Sachverständigengutachten auf dem Fachgebiet Neurologie/Psychiatrie des Dr. [redacted] vom 5. November 2020 veranlasst. Danach leide die Klägerin unter einer rezidivierenden depressive Störung (mittelgradige Episode) mit Chronifizierungstendenz und deutlicher Somatisierungstendenz, aus der ein Einzel-GdB von 40 folge. Ein Chronisches Fatigue-Sydrom sei ebenso mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewerten wie die Polyneuropathie gemischter Genese. Aus dem Diabetes mellitus Typ II folge ein Einzel-GdB von 20. Der konkrete Zeitpunkt der Verschlimmerung des psychischen Leidens der Klägerin sei unklar, sei jedoch spätestens im Februar 2020 eingetreten. Der Gesamt-GdB sei mit 50 festzustellen.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 23.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.08.2019 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, bei der Klägerin einen Gesamtgrad der Behinderung von 50 festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass auch unter Berücksichtigung des vom Gutachter vorgeschlagenen Einzel-GdB von 20 für den Diabetes mellitus ein Gesamt-GdB von 50 nicht vergeben werden könne.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen. Ferner wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 23.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 02.08.2019 ist rechtwidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf Feststellung eines Gesamt-GdB von 50.

Nach den §§ 2 Abs. 1, 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (SGB IX a.F.) bzw. nach § 152 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch in der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung (SGB IX n.F.) sind die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach Zehnergraden abgestuft zu bewerten. Hierbei sind die in der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) festgelegten „Versorgungsmedizinischen Grundsätze" (VMG) heranzuziehen. Liegen – wie hier – mehrere Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft vor, ist der GdB gemäß § 69 Abs. 3 SGB IX a.F. bzw. § 152 Abs. 3 SGB IX n.F. nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festzustellen. Nach A 3c VMG ist bei der Beurteilung des Gesamt-GdB von der Funktionsstörung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird.

Nach den gutachterlichen Feststellungen besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber, dass die aus dem führenden Leiden der rezidivierenden depressiven Störung mit Chronifizierungstendenz und deutlicher Somatisierungstendenz resultierende Funktionsbeeinträchtigung mit einem Einzel-GdB von 40 nach VMG Ziffer 3.7 zu bemessen ist.

Die Funktionsbeeinträchtigung im Funktionskreis Stoffwechsel, Innere Sekretion durch den bei der Klägerin vorhandenen Diabetes mellitus rechtfertigt nach VMG Ziffer 15.1 und den Feststellungen des Sachverständigen, die in Übereinstimmung mit der gutachterlichen Stellungnahme der Beklagten im Widerspruchsverfahren und der versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 13. März 2020 steht, einen Einzel-Gdb von

20.

Hierbei ist einerseits zu berücksichtigen, dass nach der VersMedV zwar nicht jeder GdB von 20 gleichsam automatisch zur Anhebung des Gesamt-GdB führt, andererseits aber der Gleichbehandlungsgrundsatz es gebietet, unterschiedliche Sachverhalte individuell zu würdigen und entsprechend den Unterscheidungen auch unterschiedlich zu behandeln. Wirkt sich mithin eine weitere Funktionsbeeinträchtigung nicht nur vernachlässigbar negativ auf die bereits durch das „führende Leiden" gegebene Teilhabebeeinträchtigung aus, muss dies bei der Bildung des Gesamt-GdB auch zum Ausdruck kommen. Dies wird in aller Regel der Fall sein, wenn die jeweiligen Funktionsbeeinträchtigungen verschiedene Lebensbereiche ohne Überschneidungen betreffen. Vereinfacht beispielhaft ausgedrückt, liegt es auf der Hand, dass ein behinderter Mensch mit einer Gehbehinderung stärker bei der Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist, wenn er zusätzlich auch eine nicht unerhebliche Sehstörung aufweist (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09. März 2017 – L 13 SB 119/15 –, Rn. 32, juris). Unter Anlegung dieses Maßstabes ist nach Überzeugung des Gerichts hier eine Anhebung des GdB von 40 für die depressive Störung um einen Grad von 10 wegen des Diabetes mellitus gerechtfertigt, weil es sich um völlig getrennte Funktionssysteme handelt, die keine Überschneidungen aufweisen und bei denen daher die festgestellte Funktionsbeeinträchtigung zu einer weiteren Einschränkung des Klägers bei der Teilhabe an der Gesellschaft führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis des Rechtstreits.

Gründe für die Zulassung der Berufung (§ 144 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Beglaubigt

Bartel
Justizbeschäftigte

SOZIALGERICHT 24 COTTBUS